

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 21.04.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Kultusministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf**

**Gesetz  
zu den Verträgen zur Änderung von Verträgen  
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen  
und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Gesetz

zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen  
zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965

(1) Dem am 6. April 2010 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seiner Nummer 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Gesetz

zu der Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung  
zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats  
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen

(1) Der Übereinkunft vom 6. April 2010 zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Die Übereinkunft wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 154 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

1. je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven, Wolfsburg und
2. je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und in Osnabrück.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Anlage**

(zu Artikel 1 Abs. 2)

**Vertrag  
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Nieder-  
sachsen zur Änderung des Konkordats  
vom 26. Februar 1965**

Zwischen

dem Heiligen Stuhl,

vertreten durch dessen Bevollmächtigten, Seine Excel-  
lenz Erzbischof Dr. Jean-Claude Périsset, den Apostoli-  
schen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Titu-  
larerzbischof von Iustiniana prima,

und

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Christian  
Wulff,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Zur Weiterentwicklung des kirchlichen Schulwesens  
in Niedersachsen sind die Hohen Vertragspartner über  
folgende Änderungen des von ihnen am 26. Februar  
1965 unterzeichneten Konkordats, geändert durch die  
Verträge vom 21. Mai 1973, vom 8. Mai 1989 und vom  
29. Oktober 1993, übereingekommen:

1. § 6 der Anlage zum Konkordat wird wie folgt geän-  
dert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Bischöflichen  
Stuhles zu“ durch das Wort „Bistums“ ersetzt.

**Accordo  
fra la Santa Sede e il Land Niedersachsen  
a modifica del Concordato  
del 26 febbraio 1965**

Fra

la Santa Sede

rappresentata dal Suo Plenipotenziario, Sua Eccellenza  
Mons. Dott. Jean-Claude Périsset, Nunzio Apostolico nel-  
la Repubblica Federale di Germania, Arcivescovo titolare  
di Giustiniana prima,

e

il Land Niedersachsen

rappresentato dal Presidente dei Ministri Signor Christian  
Wulff,

viene concluso il seguente Accordo:

Le Alte Parti contraenti, per l'ulteriore sviluppo delle  
scuole della Chiesa nel Niedersachsen, hanno convenuto  
di apportare al Concordato da Esse sottoscritto il  
26 febbraio 1965, modificato con gli Accordi del 21 mag-  
gio 1973, dell'8 maggio 1989 e del 29 ottobre 1993, le  
seguenti modifiche:

1. Il § 6 dell'Allegato al Concordato viene modificato  
come segue:
  - a) Nel comma 1 le parole „Sede Vescovile di“  
vengono sostituite dalla parola „Diocesi“.

- b) Es werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Land wird dem öffentlichen Gymnasium in Twistringen die Rechtsstellung einer anerkannten Ersatzschule in Trägerschaft des Bistums Osnabrück nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts verleihen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.“

(5) <sup>1</sup>Das Land wird auf Antrag des kirchlichen Schulträgers und vorbehaltlich der Zustimmung des öffentlichen Schulträgers jeweils eine der aus öffentlichen Schulen hervorgegangenen Ersatzschulen

1. in Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen in Trägerschaft des Bistums Hildesheim und
2. in Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven in Trägerschaft der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

mit der Erweiterung um ein gymnasiales Angebot als Kooperative Gesamtschule genehmigen und staatlich anerkennen. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt mit Wirkung der Genehmigung nach Satz 1 entsprechend.

(6) Absatz 2 gilt ab dem 1. August 2010 für das in der Trägerschaft des Bistums Hildesheim als Ersatzschule geführte Gymnasium Eichendorffschule in Wolfsburg entsprechend.“

2. Ratifikation und Inkrafttreten

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Rati-

- b) Vengono aggiunti i seguenti commi 4 – 6:

„(4) <sup>1</sup>Il Land conferirà al ginnasio pubblico di Twistringen la posizione giuridica di scuola riconosciuta come avente funzione pubblica (propriamente *anerkannte Ersatzschule*), gestita dalla Diocesi di Osnabrück, a norma delle disposizioni del diritto statale. <sup>2</sup>Il comma 2 vale in modo corrispondente.“

(5) <sup>1</sup>Su richiesta del gestore ecclesiastico della scuola e previo assenso del gestore pubblico della scuola, il Land autorizzerà e riconoscerà civilmente, rispettivamente, una delle scuole riconosciute come aventi funzione pubblica, derivanti da scuole pubbliche

1. a Duderstadt, Hannover, Hildesheim o Göttingen in gestione della Diocesi di Hildesheim e
2. a Cloppenburg, Oldenburg, Vechta o Wilhelmshaven in gestione della Chiesa cattolica romana nella parte dell' Oldenburg della Diocesi di Münster

con l'ampliamento a un'offerta ginnasiale come Complesso Scolastico Cooperativo (propriamente *Kooperative Gesamtschule*). <sup>2</sup>Per effetto dell'autorizzazione di cui al periodo I, il comma 2 vale in modo corrispondente.

(6) A partire dal 1° agosto 2010, il comma 2 vale in modo corrispondente per il ginnasio Eichendorffschule a Wolfsburg, in gestione della Diocesi di Hildesheim, che funziona come una scuola pubblica (propriamente *Ersatzschule*).“

2. Ratifica ed entrata in vigore

Il presente Accordo, il cui testo italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificato e gli

fikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen wurde dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Hannover, am 6. April 2010

strumenti di ratifica dovranno essere scambiati al più presto a Berlino. Esso entrerà in vigore il giorno dello scambio di detti strumenti.

In fede di che è stato sottoscritto il presente Accordo in doppio originale.

Hannover, 6. aprile 2010

Christian Wulff  
Niedersächsischer Ministerpräsident

Dr. Jean-Claude P é r i s s e t  
Nunzio Apostolico

**Anlage**

(zu Artikel 2 Abs. 2)

**Übereinkunft  
zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2  
und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl  
und dem Land Niedersachsen**

Zur Anpassung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des am 26. Februar 1965 unterzeichneten Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 29. Oktober 1993 treffen die Niedersächsische Landesregierung und die Diözesen Hildesheim, Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster gemäß Abschnitt III Nr. 3 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung nachstehende Übereinkunft:

## I.

Abschnitt II Nr. 2 der Durchführungsvereinbarung vom 29. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 304, 310), zuletzt geändert durch Übereinkunft vom 27. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2007 S. 103, 104), erhält folgende Fassung:

„2. Es bestehen folgende Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind:

- je eine Haupt- und Realschule in Cloppenburg, Duderstadt, Göttingen, Hannover, Lingen, Meppen, Oldenburg, Papenburg, Vechta, Wilhelmshaven und Wolfsburg,
- je zwei Haupt- und Realschulen in Hildesheim und Osnabrück.

Mit einer Genehmigung als Kooperative Gesamtschule entfällt aus der Aufzählung in Absatz 1 jeweils eine der Schulen an den Standorten

1. Duderstadt, Hannover, Hildesheim oder Göttingen,
2. Cloppenburg, Oldenburg, Vechta oder Wilhelmshaven.

Werden die vorgenannten Ersatzschulen nach Entscheidung des kirchlichen Schulträgers als Ganztagschulen geführt, erfolgt die Kostenerstattung nach den entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Ganztagschulen.“

## II.

Diese Übereinkunft bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Hannover, den 6. April 2010

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Die Niedersächsische Kultusministerin

Elisabeth Heister-Neumann

Für die Diözese Hildesheim

Der Bischof von Hildesheim

Norbert Trelle

Für die Diözese Osnabrück  
Der Bischof von Osnabrück  
Dr. Franz-Josef Bode

Für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
Der Bischöfliche Offizial  
Weihbischof Heinrich Timmerevers

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf soll die erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zu einem zur Änderung der Anlage zum Konkordat geschlossenen Vertrag und zu einer Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat eingeholt werden. Beide Verträge sind dem Gesetzentwurf als Anlagen beigefügt. Zugleich soll eine Folgeänderung des § 154 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erfolgen.

Bisherige Entwicklungen in der niedersächsischen Schullandschaft sowie die von der Katholischen Kirche angestrebte Weiterentwicklung der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen in Niedersachsen bedingen die Anpassung der bestehenden konkordatären Vereinbarungen zwischen der Kirche und dem Land Niedersachsen. Die gebotenen Änderungen der bestehenden Verträge beziehen sich auf zwei Bereiche, nämlich die Standorte und den Status der bisher vorgesehenen drei Gymnasien des Sekundarbereichs I als sogenannte Konkordatsgymnasien einerseits und auf die Weiterentwicklung von zwei der als Haupt- und Realschulen bestehenden Konkordatsschulen<sup>1</sup> andererseits.

Die Möglichkeit, an drei Standorten Gymnasien des Sekundarbereichs I nach den für Konkordatsschulen bestehenden Regelungen zu errichten, wurde im Jahr 2004 nach der entsprechenden Änderung der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat in das Schulgesetz aufgenommen und der Katholischen Kirche als Kompensation für den mit der Abschaffung der Orientierungsstufe einhergehenden Verlust von Schülerinnen und Schülern zugestanden. Von den drei Optionen für Konkordatsgymnasien an den Standorten Wolfsburg, Göttingen und Duderstadt wurde allerdings allein die für den Standort Wolfsburg umgesetzt.

Mit den Verträgen, um deren Zustimmung nachgesucht wird, werden folgende Änderungen erreicht:

Die drei Standorte für „Konkordatsgymnasien“ (Gymnasien des Sekundarbereichs I), für die das Land Personalkostenerstattung nach § 155 NSchG gewährt und eine Sachkostenbeteiligung nach § 156 NSchG leistet, werden aus der Durchführungsvereinbarung und aus § 154 NSchG gestrichen.

---

<sup>1</sup> Konkordatsschulen im eigentlichen Sinne sind Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind (Haupt- und Realschulen, Aufzählung der Standorte s. auch § 154 NSchG).

Dafür wird für zwei Gymnasien (mit Sekundarbereichen I und II) eine Finanzierung entsprechend der für das Gymnasium Josephinum in Hildesheim geltenden Regelung (nur Personalkostenerstattung nach § 155 NSchG) in die Anlage zum Konkordat aufgenommen.

Die Optionen auf Verhandlungen über eine Erweiterung um gymnasiale Angebote an allen Konkordatsschulstandorten werden aus der Durchführungsvereinbarung gestrichen.

Dafür wird für zwei der Standorte eine Erweiterung je einer bestehenden Haupt- und Realschule um einen Gymnasialzweig zu einer Kooperativen Gesamtschule in die Anlage zum Konkordat aufgenommen.

Für diese beiden Schulen entfällt die Sachkostenbeteiligung nach § 156 NSchG und verbleibt als Leistung des Landes die Personalkostenerstattung nach § 155 NSchG.

## II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

### 1. Regelung für zwei Gymnasien anstelle dreier Konkordatsgymnasien

Gegenwärtig bestehen nach den konkordatären Vorschriften Optionen für drei Gymnasien des Sekundarbereichs I. Für diese Schulen erstattet das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte und gewährt einen Sachkostenzuschuss in Höhe von ca. 107 Euro je Schülerin und Schüler und Jahr.

Von den drei Optionen ist bisher nur die für den Standort Wolfsburg vollzogen worden. Bei einer (theoretischen) Vergleichsberechnung ergäbe sich durch die Änderung der Rechtsstellung des Eichendorffgymnasiums in Wolfsburg zunächst eine Minderausgabe in Höhe von knapp 40 000 Euro<sup>2</sup> wegen der entfallenden Sachkostenbeteiligung. Die Erstattung der persönlichen Kosten bis einschl. Klasse 10 bliebe zum Status quo unverändert. Hinzu käme die Erstattung der persönlichen Kosten für die Jahrgänge 11 und 12 mit erwarteten<sup>3</sup> 90 Schülerinnen und Schülern von voraussichtlich<sup>4</sup> 315 000 Euro. Saldiert betrügen isoliert betrachtet insoweit die Mehrausgaben je Schuljahr für den Standort Wolfsburg rund 275 000 Euro pro Schuljahr. Die Katholische Kirche hat im Interesse der Schülerinnen und Schüler am Beginn des Schuljahres 2009/10 mit dem Aufbau des Sekundarbereichs II begonnen. Da damit die Voraussetzung für eine Konkordatsfinanzierung in diesem Schuljahr nicht besteht, gewährt das Land Finanzhilfe auch für die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II. Im Vergleich dazu wird mit tatsächlichen, wesentlichen Mehrausgaben nicht gerechnet.

Für den Standort Twistringen ergäbe eine entsprechende vergleichende (theoretische) Betrachtung bei bestehender Dreizügigkeit Minderausgaben wegen entfallender Sachkostenbeteiligung von etwa 60 000 Euro<sup>5</sup> und Mehrausgaben für die Erstattung persönlicher Kosten für die Jahrgänge 11 und 12 in Höhe von etwa 491 000, saldiert mithin 431 000 Euro pro Schuljahr. Es wird darauf verwiesen, dass das Gymnasium in Twistringen als eines in öffentlicher Trägerschaft besteht, für das das Land auch jetzt bereits die Personalkosten trägt, mithin also faktisch keine Mehraufwendungen für den Landeshaushalt im Vergleich zum Erhalt des Gymnasiums als öffentliche Schule entstünden.

Bei einer Gesamtbetrachtung muss auch berücksichtigt werden, dass die Katholische Kirche auf einen Standort für ein Gymnasium des Sekundarbereichs I, auf den sie nach bisheriger Rechtslage einen Anspruch hat, vollständig verzichtet. Dieser Verzicht bewegt sich - das Gymnasium in Wolfsburg zum Maßstab genommen - in einer Größenordnung von insgesamt etwa 1,3 Mio. Euro.

### 2. Erweiterung von zwei Haupt- und Realschulen zu Kooperativen Gesamtschulen

<sup>2</sup> Bei einer Schülerzahl von rund 370 im Sekundarbereich I und 107,37 Euro je Schülerin oder Schüler

<sup>3</sup> Der durchschnittliche Anteil der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II an Gymnasien in freier Trägerschaft beträgt etwa 30% der Gesamtschülerzahl. Bei durchgewachsenem G8 entsprechend weniger, hier gerechnet mit 20%.

<sup>4</sup> Zur Prognose der daraus zu erwartenden Personalausgaben wurde auf die Daten des Gymnasiums Josephinum zurückgegriffen.

<sup>5</sup> Bei einer Schülerzahl von 560 im Sekundarbereich sowie erwarteten 140 im Sekundarbereich II

Geht man bei der Erweiterung jeweils von zwei gymnasialen Zügen aus, so bedeutete dies eine Schülerzahl von 432<sup>6</sup> und damit Mehraufwendungen in Höhe von 1,51 Mio. Euro für die Personalkostenerstattung je Standort, allerdings erst nach einem erfolgten Vollausbau. Minderausgaben (sofort mit der Erweiterung) in Höhe von etwa 97 000 Euro entstünden durch den Fortfall der Sachkostenbeteiligung der bestehenden Haupt- und Realschulen<sup>7</sup>.

Bei der Gesamtbetrachtung muss allerdings auch hier berücksichtigt werden, dass die Katholische Kirche die Optionen für eine Erweiterung um gymnasiale Angebote des Sekundarbereichs I für alle anderen Standorte aufgibt.

Zu den Ausführungen unter 1. und 2. wäre schließlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den angegebenen Schülerzahlen um Schülerinnen und Schüler handelt, die auch jetzt schon niedersächsische Schulen (öffentliche oder solche in freier Trägerschaft) besuchen und für die entsprechende Ressourcen aufgewendet werden müssen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie auf Familien

Die beabsichtigten Änderungen haben keine derartigen Auswirkungen.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 und zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Konkordats vom 26. Februar 1965:

Artikel 1 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem als Anlage beigefügten Vertrag. Mit diesem Vertrag wird § 6 der Anlage zum Konkordat insoweit geändert, als an den Standorten Wolfsburg und Twistringen Gymnasien in Trägerschaft der Katholischen Kirche als staatlich anerkannte Ersatzschulen geführt werden können, denen die gleiche Rechtsstellung zuerkannt wird, wie sie auch für das Gymnasium Josephinum besteht. Die Standorte werden bereits durch den Vertrag festgelegt, nachdem die kommunalen Schulträger bereits während der Vertragsverhandlungen beteiligt wurden und zugestimmt hatten. Die gleiche Rechtsstellung wird daneben für zwei aus den bestehenden Konkordatsschulen entstehende Kooperative Gesamtschulen - je eine im Bereich der Diözese Hildesheim und im Bereich des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster - zugestanden. Für diese Schulen sind noch keine Standorte festgelegt. Eine solche Festlegung bedarf im Einzelfall der Zustimmung des kommunalen Schulträgers.

Zu Artikel 2 und zur Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Niedersachsen:

Artikel 2 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu der als Anlage beigefügten Übereinkunft zur Änderung der Durchführungsvereinbarung. Mit dieser Übereinkunft werden aus den konkordatären Verträgen die Optionen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Gymnasien des Sekundarbereichs I sowie die Optionen zur Verhandlung über weitere solcher Gymnasien an allen anderen Standorten von bestehenden Konkordatsschulen gestrichen.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die sich aus der Änderung der Verträge ergebene Folgeänderung des § 154 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes, aus dem die Errichtungsmöglichkeiten für Gymnasien des Sekundarbereichs I aus dem Schulgesetz gestrichen werden können. Zugleich wird die Erweiterungsmöglichkeit für den Standort Duderstadt gestrichen, die bereits vollzogen ist.

<sup>6</sup> 27 Schülerinnen und Schüler mal zwei Züge mal 8 Schuljahrgänge

<sup>7</sup> Gerechnet mit 450 Schülerinnen und Schüler; entspricht der durchschnittlichen Schülerzahl an Haupt- und Realschulen der in Frage kommenden Standorte

Zu Artikel 4:

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.